

## **Satzung über die Nutzung und Erhebung von Gebühren für die Überlassung von Schulräumen städtischer Schulen an schulfremde Benutzer**

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. 10.1993 (GVBL.I S. 398) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in seiner Neufassung vom 15.06.1999 (GVBL. I, S. 231), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 12.07.2000 folgende Satzung über die Nutzung und Erhebung von Gebühren für die Überlassung von Schulräumen städtischer Schulen an schulfremde Nutzer:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Nauen überlässt auf Antrag Schulräume in städtischen Schulen und deren Einrichtung zur Benutzung an Schulfremde, wenn dadurch die schulischen Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Eine Weiter- bzw. Untervermietung der überlassenen Räume ist nicht gestattet.

### **§ 2 Benutzungszeiten**

- (1) Die Schulräume werden grundsätzlich nur von montags bis freitags zur schulfremden Benutzung vergeben.
- (2) Die Benutzung von Schulräumen ist nur bis längstens 22.00 Uhr zulässig. Während der Ferien ist eine Überlassung der Schulräume grundsätzlich nicht möglich.
- (3) Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister bzw. seine Beauftragten nach Rücksprache mit dem Schulleiter.

### **§ 3 Antrags- und Genehmigungsverfahren**

- (1) Anträge auf Überlassung von Schulräumen sind schriftlich spätestens 2 Wochen vor Nutzungsbeginn bei der Stadt Nauen einzureichen.  
Dieser muss den Namen des Veranstalters und dessen Anschrift sowie den genauen Zweck, die Nutzungsdauer und den Namen der jeweils verantwortlichen Aufsichtsperson für die Veranstaltung enthalten.
- (2) Die Entscheidung über den Antrag trifft der Bürgermeister bzw. seine Beauftragten im Benehmen mit dem Schulleiter.
- (3) Mit der Aushändigung oder Zustellung der Benutzungsgenehmigung kommt zwischen dem Benutzer und der Stadt Nauen ein privatrechtliches Nutzungsverhältnis zustande, dem diese Benutzerordnung zugrunde liegt.

- (4) Schulräume werden nur solchen Benutzern zur Verfügung gestellt, die diese Satzung als für sie in allen Punkten als verbindlich anerkannt haben. Die Bedingungen der Satzung gelten als anerkannt, wenn vor der Benutzung spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Aushändigung oder Zustellung der Benutzungsgenehmigung keine Einwände schriftlich erhoben worden sind.

#### **§ 4 Kündigung dauernder Benutzungsverhältnisse**

Eine Kündigung des Benutzungsverhältnisses kann unter Ausschluß von Ersatzansprüchen erfolgen, wenn

1. eine sofortige Rückgabe der Räume aus schulischen Interessen zwingend geboten ist;
2. der Benutzer den Schulraum vertragswidrig nutzt oder wiederholt in anderer Weise gröblich gegen die Benutzerordnung verstößt;
3. der Benutzer sich nach Mahnung mit der Zahlung des Benutzungsentgeltes länger als 1 Monat in Verzug befindet.

#### **§ 5 Widerruf einmaliger Benutzungsverhältnisse**

- (1) Von einem Vertrag über ein einmaliges Benutzungsverhältnis kann die Stadt Nauen vor Beginn der Veranstaltung zurücktreten, wenn ein dringendes schulisches oder öffentliches Interesse besteht. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
- (2) Der Benutzer kann von dem Vertrag bis spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung zurücktreten.
- (3) Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform.

#### **§ 6 Pflichten der Benutzer**

- (1) Die zugewiesenen Räume dürfen nur zu den genehmigten Zeiten im Beisein einer verantwortlichen Aufsichtsperson benutzt werden. Der Zutritt zu anderen Räumen, ausgenommen Toiletten, ist nicht gestattet. Die verantwortliche Aufsichtsperson ist verpflichtet, sich vor und nach der Benutzung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume und deren Einrichtung zu überzeugen.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu halten. Die Schulräume und ihre Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln. Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke sowie Randalieren und Lärmen sind in allen Räumen untersagt.
- (3) Schuleigene Einrichtungen und Geräte dürfen nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Schulleiter oder seinen Beauftragten ihrer Bestimmung entsprechend genutzt werden. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden. Während der

Benutzung eingetretene Schäden sind unverzüglich der Stadt Nauen und der Schulleitung zu melden.

- (4) Die benutzten Räume, Einrichtungen und Geräte sind nach Gebrauch so sauber zu hinterlassen, dass sie dem Schulunterricht wieder in einwandfreiem Zustand zur Verfügung stehen. Soweit erforderlich, sind sie auf Kosten des Benutzers zu reinigen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, ist die Stadt Nauen berechtigt, die notwendigen Reinigungsarbeiten auf Kosten des Veranstalters durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
- (5) Das Schulgelände darf grundsätzlich nicht befahren werden. Fahrzeuge dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- (6) Werbung auf dem Schulgelände bzw. im Schulgebäude regelt sich nach § 47 BbgSchulG. Werbung am Schulgebäude bedarf der Zustimmung der Stadt Nauen.

## **§ 7 Rechte der Stadt Nauen**

- (1) Der Bürgermeister bzw. seine Beauftragten, der Schulleiter und der Schulhausmeister, haben jederzeit das Recht zum Betreten der Schulräume während der Benutzung. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Benutzer können dem Schulhausmeister keine Weisungen erteilen.
- (2) Das Öffnen und Schließen der Zugänge zu den Schulräumen obliegt grundsätzlich dem Schulhausmeister. Die Überlassung von Schlüsseln an die Benutzer ist nicht gestattet. Ausnahmen hiervon können nur den Bürgermeister bzw. seine Beauftragten zugelassen werden.

## **§ 8 Anzeigepflichtige Änderungen**

Jede ausfallende Veranstaltung, Änderungen der Nutzungszeiten oder die Änderung der Anschrift ist der Schule bzw. der Stadt Nauen unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Die Stadt Nauen überlässt dem Benutzer die Schulräume in ordnungsgemäßem Zustand.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Nauen auf dem Schulgrundstück, den Zufahrtswegen, am Schulgebäude und an der Einrichtung durch die Benutzer entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt Nauen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.
- (3) Der Benutzer stellt die Stadt Nauen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Schulräume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen

stehen. Ebenso haftet die Stadt Nauen nicht für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl von Fahrzeugen, Garderobe oder anderen von Benutzern abgestellten oder mitgebrachten Sachen.

- (4) Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Nauen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Nauen und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Der Benutzer hat der Stadt Nauen auf Anforderung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

## **§ 10 Entgelt**

- (1) Für die Benutzung von Schulräumen, Einrichtungen und Geräten ist ein privatrechtliches Entgelt zu zahlen. Der Tarif ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.
- (2) Der Tarif gilt für eine Nutzung von Schulräumen bis zu einer Nutzungsdauer von 1 Stunde. Für jede angefangene Mehrstunde erhöht sich der Tarif um 50 % des Grundbetrages.
- (3) Für die gem. § 2 der Satzung zugelassene Benutzung von Schulräumen an Wochenenden und Feiertagen erhöht sich das Benutzungsentgelt um 50 % des Grundbetrages.
- (4) Der Tarif gilt für Einzelveranstaltungen. Bei regelmäßiger Nutzung an mindestens 5 Veranstaltungstagen ermäßigt sich das Entgelt um 10 %.
- (5) Ausnahmeregelungen:  
Entgelte werden nicht erhoben für:
  - Veranstaltungen der Stadt Nauen (im Auftrag oder auf Einladung der Stadt Nauen);
  - Veranstaltungen der Schulen in städtischer Trägerschaft.

Die Befreiungen werden nur gewährt, wenn für die Teilnahme an der Veranstaltung kein Eintrittsgeld, keine Teilnehmergebühren oder vergleichbare Entgelte vom Veranstalter erhoben werden

- (6) Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit der Überlassung der Räume, Einrichtungen und Geräte zur Nutzung. Zur Zahlung des Entgeltes ist der Benutzer nach Rechnungslegung verpflichtet.

### **Gebührentarif:**

<b>Bezeichnung</b>	<b>m<sup>2</sup> (ca.)</b>	<b>Tarif /h</b>
<b>Allgemeiner Unterrichtsraum</b>	<b>50</b>	<b>12,00 DM</b>
<b>Allgemeiner Unterrichtsraum</b>	<b>75</b>	<b>15,00 DM</b>
<b>Fachunterrichtsraum</b>		<b>20,00 DM</b>
<b>Aula / Konferenzraum</b>		<b>30,00 DM</b>

**Gebührentarif ab dem 01.01.2002 in Euro:**

Bezeichnung	m <sup>2</sup> (ca.)	Tarif /h
Allgemeiner Unterrichtsraum	50	6,00 €
Allgemeiner Unterrichtsraum	75	8,00 €
Fachunterrichtsraum		10,00 €
Aula / Konferenzraum / Mensa		15,00 €

**§ 11 Sicherheitsvorschriften**

- (1) Das in den Räumen vorhandene Mobiliar darf in seiner Aufstellung nur im Einvernehmen mit der Schulleitung geändert werden.
- (2) Die Belegung der Räume über die zugelassene Nutzerzahl hinaus ist unzulässig.
- (3) Flure und Gänge müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein.
- (4) Das Hantieren mit offenem Feuer ist untersagt.

**§ 12 Vorbehaltsklausel**

Weitergehende Auflagen aus besonderen Gründen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

**§ 13 Änderungen**

Diese Satzung kann nur durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen ergänzt oder verändert werden.

**§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Benutzerordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Benutzungsordnung für die Überlassung von Schulräumen städtischer Schulen an schulfremde Benutzer“ vom 11.12.1991 außer Kraft.

Nauen, den 12.07.2000

Dirk Bausch  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

Werner Appel  
Bürgermeister